

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 1 | Berlin, den 3. Januar 1931 | 2. Jahrgang

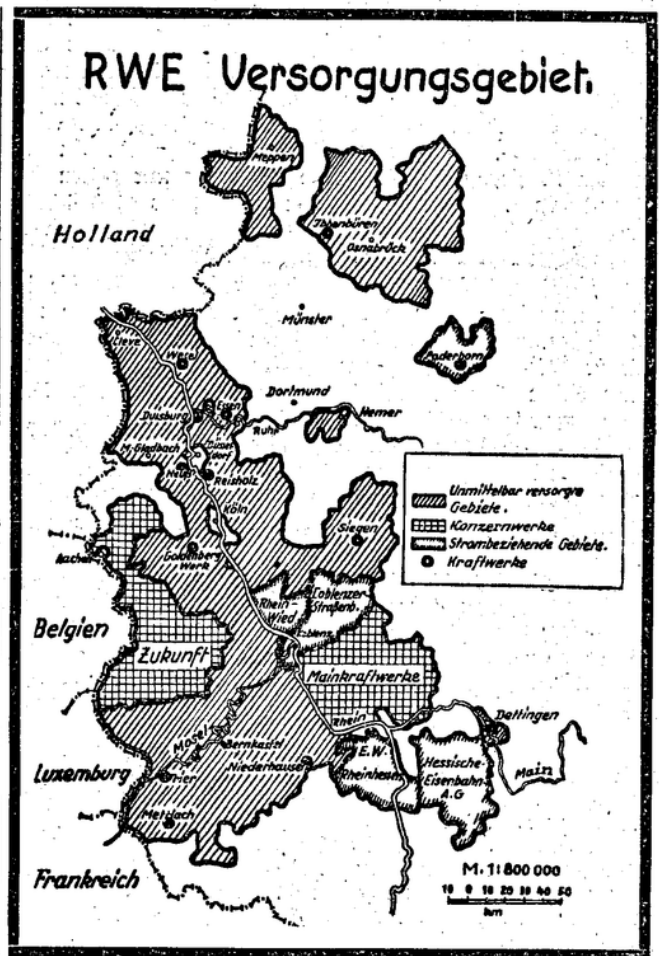
Milliarden-Bilanz des Rhein.-Westfälischen Elektrizitätswerks

Die riesige Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks (RWE) wird deutlich gekennzeichnet durch den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1929/30. Gegenüber dem Vorjahr ist die nutzbare Stromabgabe von 2 067 Milliarden kWh auf 2,782 Milliarden kWh gestiegen. Nicht einbegriffen sind in diese Zahlen die Stromlieferungen der betrieblich mit dem Netz der RWE. zusammenhängenden und ihm nahestehenden Unternehmungen. Rechnet man die Stromabgabe dieser Unternehmungen hinzu, dann sind 3,5 Milliarden kWh in das Netz der RWE. geschickt worden.

Während im vergangenen Jahr die Absatzgebiete des RWE. wesentlich erweitert wurden, setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr der innere Zusammenschluß fort. Das Verteilungsunternehmen des Landkreises Simmern wurde erworben, ebenso übertrug der Landkreis Aachen seine Verteilungsanlagen an das RWE. Der Demarkationsvertrag mit den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalens (VEW.) A.-G. in Dortmund fand eine Ergänzung in dem begonnenen Ausbau einer gemeinsamen 220 000-Volt-Doppelleitung von Hattingen über das Speicherkraftwerk Herdecke nach Bielefeld.

Der in den letzten Jahren unter Aufwendung erheblicher Mittel planmäßig durchgeführte Ausbau der Hochspannungsleitung mit dem Anschluß an die Wasserkraft des Südens und einer Verbindung sämtlicher Energiequellen wurde fortgesetzt und geht nunmehr seinem Ende entgegen. Im Geschäftsjahr wurde die 220/380 000 Voltleitung nach dem Süden bis nach Bludenz zum Anschluß an die Wasserkraftanlagen der Dorarlberger Illwerke A.-G. in Bregenz fertiggestellt. Im Januar 1930 wurde auch die Nordleitung über Wesel nach Jbberbüren mit 220 000 Volt in Betrieb genommen, und am 17. April erfolgte zum erstenmal die Parallelarbeit zwischen den Wasserkraftanlagen der Alpen in Dorarlberg mit den Kraftwerken des rheinisch-westfälischen Industriegebietes. Die Erweiterung des Goldenberg-Werkes um 100 000 kW wurde fertiggestellt, so daß nunmehr das Werk mit 500 000 kW Leistung an der Spitze der Kraftwerke in Deutschland steht. Auch das Pumpspeicherkraftwerk in Herdecke, über das wir ausführlich in der Januar-Nummer von „Technik, Wirtschaft, Verkehr“ berichten, kam mit seinen vier Maschinen in Betrieb.

Bei Ablauf des Geschäftsjahres waren rund 4300 Kilometer Drehstromleitung von 220 000 und 100 000 Volt im Besitz des RWE. Die Zahl der Höchstspannungsstationen von 220 000 und 100 000 Volt stieg auf 49; darunter sind 12 Stationen mit einer Oberspannung von 220 000 Volt. Im laufenden Geschäftsjahr wurde der Bau dieses Netzes fortgesetzt. Auch bei weiteren Konzernwerken des RWE. ist der Ausbau der Kraftversorgung im Fortschritt begriffen. Wie weit heute schon das Versorgungsgebiet des RWE. geht, ergibt sich aus nachstehender Skizze. Entsprechend dem



inneren Ausbau des Unternehmens wuchs der Stromabsatz, wie eingangs schon erwähnt, um über 700 Millionen kWh gegenüber einem Stromzuwachs von 600 Millionen kWh im Vorjahr. Es wurden mit verschiedenen Konzernen, wie z. B. den Mannesmannröhren-Werken und der Gutehoffnungshütte, Generalverträge zum Anschluß ihrer einzelnen Abteilungen abgeschlossen, und auch mit der Stadt Düsseldorf ist ein Abkommen getroffen, wonach die vom städtischen Elektrizitätswerk Düsseldorf bisher nicht belieferten Abteilungen solcher Großabnehmer angeschlossen worden sind. Trotz der gewaltigen Entwicklung beschwert sich das Unternehmen in seinem Geschäftsbericht über nicht genügend schnelle Entwicklung des Stromabsatzes und führt dies auf den Konjunkturrückgang in der ganzen Wirtschaft in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zurück. Der Einschränkung auch der Lichtverbraucher infolge der schlechten Wirt-

Soll	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 1929 bis 30. Juni 1930	Haben	
	Mark	Mark	
Derwaltungskosten, verschiedene Ausgaben und Zinsen	26 998 560,23	Dortrag aus 1928/29	17 294,—
Abreibungen	24 620 000,—	Betriebsgewinne und Zinsen	72 083 923,76
Verteilung des Ueberschusses:			
Dividende	24 300 000,—		
Tantieme	1 626 207,53		
Alfred-Thiel-Stiftung	500 000,—		
Dortrag auf neue Rechnung	56 390,—		
	26 482 657,53		
	Summe 72 101 217,76		Summe 72 101 217,76

schaftslage wurde durch eine Vergünstigung des Haushaltstarifs seit dem 1. Februar 1930 entgegengewirkt, indem bei Abnahme von 100 kWh Strom monatlich für Haushaltzwecke, insbesondere für Kochen und Warmwasserbereitung zum Preise von 8 Pf. mit einer Zählergebühr von 50 Pf. für den Monat nicht nur, wie früher für die Sommermonate, sondern nunmehr für das ganze Jahr der Lichtstrom zum normalen Kraftstrompreis von 15¼ Pf. je kWh berechnet wird. Die etwa notwendige Nachinstallation und die Anschaffung der Haushaltsgeräte wurden von der Gesellschaft durch Abzahlungsgeschäfte mit den Installateuren erleichtert. Es ist dadurch auch dem kleinsten Haushalt möglich, zu einem Durchschnittspreis für die kWh von etwa 9 Pf. Wärme-, Kraft- und Lichtstrom zu beziehen. Zu bemerken ist hier, daß diese Preise allerdings nur gelten bei monatlichen Stromverbrauch von mindestens 100 kWh. Immerhin bedeutet diese Tarifpolitik einen gewaltigen Fortschritt gegenüber den seither bestehenden Tarifen.

Der außerordentlich starke Anlageausbau erklärt die in der Bilanz ausgewiesene Steigerung der Anlagemerte um 31,3 Proz. von 463 Millionen Mark auf 608,3 Millionen Mark. Prozentmäßig entspricht dieser Zuwachs dem im vorhergehenden Geschäftsbericht verzeichneten 31,2 Proz. Der Anlagewert betrug 1927/28 353 Millionen Mark und 1928/29 463 Millionen Mark. Die Abschreibungen betragen 185,88 Millionen Mark gegenüber 161,26 Millionen Mark im Vorjahre und 139,64 Millionen Mark im Jahre 1927/28. Das deutlichste Zeichen der sprunghaften Konzernausdehnung ist

die Bilanzsumme. Diese betrug im Geschäftsjahr 1927/28 539,7 Millionen Mark, im Geschäftsjahr 1928/29 761,7 Millionen Mark und im Berichtsjahr 1929/30 1001,57 Millionen Mark. Gegen 1925 hat sich die Bilanzsumme verdoppelt. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigte obige Aufstellung.

Die aus Kapitalerhöhung und Anleiheaufnahme heringeflossenen Mittel sind ausschließlich zu neuen Investitionen und nicht zur Konsolidierung der laufenden Schulden verwendet worden. Auch im laufenden Geschäftsjahr wird das Unternehmen erhebliche Mittel für die Durchführung des Ausbauprogramms notwendig haben.

Die im Vorjahre beschlossene Kapitalerhöhung von 60 Millionen Reichsmark Inhaberaktien und zwei Millionen Namensaktien ist durchgeführt. Das Aktienkapital erscheint mit 243 Millionen Reichsmark in der diesjährigen Bilanz. Der Reservefonds ist ebenfalls entsprechend erhöht worden von 37,3 auf 52,91 Millionen Reichsmark. Auf der Passivseite der Bilanz erscheinen vier Dollaranleihen im Gesamtbetrag von über 265 Millionen Reichsmark. Mit der diesjährigen Bilanz ist das RWE in die Reihe der größten Gesellschaften der deutschen Wirtschaft getreten. Das Unternehmen hat eine so überragende gesamtwirtschaftliche Bedeutung erlangt, daß Reich und Staat die Weiterentwicklung im Interesse des Volksganzen aufmerksam verfolgen müssen. Wir haben an der Politik des RWE wegen seiner Entkommunalisierungsbestrebungen häufig Kritik üben müssen. Wir werden auch in kommenden Zeiten die Weiterentwicklung mit aller Aufmerksamkeit verfolgen. Josef Orlopp.

Gipfelleistung der „Arbeiterfreundlichkeit“ der Frick-Regierung

Die Nationalsozialisten nennen sich auch Arbeiterpartei. Daß sie für die Massenbelastung der arbeitenden Klasse ist, hat sie schon vielfach schon bewiesen. Am besten dokumentiert ja dies der Ausspruch Fricks im Thüringischen Landtag: „Wenn wir zur Macht kommen, dann werden wir Steuern beschließen, daß ihnen von der Linken (also der Arbeiterschaft) hören und Sehen vergeht“. Wie die Nationalsozialisten Arbeiterpolitik treiben, zeigt, daß Frick als Innenminister anordnete, die Löhne der Gemeindegewerkschaften in Altenburg, Meuselwitz und Eisenberg um rund 25 Proz. abzubauen. Damit dieser Abbau nicht allzu große Härten darstellt (das würde doch bezogen, daß nicht mit einem Male ein solcher Abbau erfolgt), ordnete man an, daß ab 1. Januar bis 1. März dieser 25prozentige Abbau zu erfolgen habe.

In allen drei Städten sind sozialistische Mehrheiten im Stadtparlament vorhanden. Was also Sozialdemokraten aufgebaut haben, wird mit einem Male von Frick als Staatsminister von Thüringen und prominenten Vertretern der Nationalsozialisten zerstört. Dabei ist noch bemerkenswert, daß Altenburg und Meuselwitz auf Grund einer Vereinbarung vom 4. Januar 1929 Mitglieder des Tarifverbandes Thüringer Gemeinden und Kreise geworden sind, und daß die Löhne der Gemeindegewerkschaften in diesen beiden Gemeinden weiterzuzahlen und an evtl. Lohnerhöhungen mit 25 Proz. beteiligt sind. Insbesondere erklärte der Geschäftsführer des Tarifverbandes, Stadtrat Becker, wiederholt zu den Abbaumaßnahmen der Frick-Regierung für Altenburg und Meuselwitz, daß für den Tarifverband als solchen auf Grund der Vereinbarung vom 4. Januar 1929 die Zeit zum Abbau der Löhne noch nicht gekommen sei. Trotzdem über die Abbaumaßnahmen der Frick-Regierung; und noch nicht genug: sämtliche Gemeindegewerkschaften in Eisenberg wurden zum 18. Dezember, in Altenburg und Meuselwitz zum 31. Dezember gekündigt, um dadurch den Abbau der Löhne zu erzwingen.

Die Bezirkschiedsstelle für Tariffragen hat sich mit der Angelegenheit Altenburg und Meuselwitz schon beschäftigt. Dasselbe wird auch der Zentralausschuß als Berufungsinstanz tun müssen. Wenn Herr Stadtrat Becker als Geschäftsführer des Tarifverbandes wiederholt betont hat, daß für den Tarifverband die Zeit zum Abbau noch nicht gekommen wäre, muß man es geradezu als Demagogie bezeichnen, wenn nun der Tarifverband (Stadtrat Becker) auch in der Sitzung der Bezirkschiedsstelle beantragte, den Abbau für Schmöln und Rositz vorzunehmen. Man gewinnt dadurch die Auffassung, daß die Maßnahme der Frick-Regierung für den Tarifverband mit Freuden begrüßt wird, damit es nicht heißt, vom Tarifverband seien die ersten Schritte zu einem solchen Lohnabbau unternommen worden, und es gewinnt dabei weiterhin den Anschein, als wenn die Aussichten nicht mehr so fern liegen, daß auch der Tarifverband für die gesamten thüringischen Gemeindegewerkschaften einen Lohnabbau verlangt.

Es ist deshalb für die Gemeindegewerkschaften eine unbedingte Notwendigkeit, allen Zersplitterungsbestrebungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, mit aller Schärfe entgegenzutreten. St.

Aus unserer Bewegung

Löbau. Die Ortsgruppe hat einen schweren Verlust zu verzeichnen. Am 6. Dezember 1930 verunglückten die Kollegen Alwin Neherdtig und Alfred Fiedler tödlich. Beide waren gute Funktionäre. Kollege Neherdtig war lange Jahre 1. Vorsitzender der Filiale Löbau des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Nach dem Zusammenstoß war er 2. Vorsitzender der Ortsgruppe. Gleichzeitig verlieren die in den Gemeindebetrieben Beschäftigten ihren Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats. Auch hier hat er immer zur Zufriedenheit der Belegschaften gearbeitet. Er war ein besonders beachteter Funktionär, der stets im Interesse der Organisation gearbeitet hat. Wir können die beiden Toten am besten ehren, wenn wir alle in ihrem Sinne weiterarbeiten.

LANDSTRASSENWARTER

Einheitlicher Ausbau der Fernverkehrsstraßen

Der sich steigende Kraftwagenverkehr über Land konzentriert sich in erster Linie auf die großen Durchgangsstraßen, deren schneller und einheitlicher Ausbau damit am dringlichsten ist. — Im Interesse einheitlichen Vorgehens bei dem Ausbau der für den Kraftfahrzeugverkehr wichtigsten Landstraßen sind diese aus dem vorhandenen Landstraßennetz im Reichsverkehrsministerium in einer Karte der Fernverkehrsstraßen Deutschlands im Maßstab 1 : 800 000 zusammengestellt (zu beziehen vom Reichsamt für Landesaufnahme, Berlin SW 68) und mit durchnummerierten Nummern 1 bis 138 versehen worden. Zur möglichen Vereinheitlichung des Ausbaus sind ferner in gleicher Weise Richtlinien für den Ausbau der Fernverkehrsstraßen aufgestellt worden, die die technischen Mindestforderungen enthalten, die an die Ausgestaltung solcher Straßen zu stellen sind. Auswahl und Nummerierung dieses Straßennetzes und die technischen Grundsätze der Richtlinien für den Ausbau sind vom Reichsverkehrsministerium mit den Landesregierungen vereinbart worden. Diese sind bereit, den Plan und die Richtlinien nach Maßgabe des im einzelnen vorliegenden Verkehrsbedürfnisses und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Wegeunterhaltungspflichtigen durchzuführen. Sie übernehmen jedoch hierdurch keine rechtlich bindende Verpflichtung für ein bestimmtes Maß und für eine gewisse Frist zur Durchführung des Ausbaus. Durch die schwierige Finanzlage der öffentlichen Körperschaften ist bedingt, daß der tatsächliche Ausbau der Fernverkehrsstraßen nach den nunmehr vorliegenden Plänen nur allmählich bewirkt werden kann.

Richtlinien für den Ausbau von Fernverkehrsstraßen.

§ 1. Die Regierungen der Länder haben im Einvernehmen mit der Reichsregierung die im anliegenden Plane (nachstehendes Verzeichnis der Fernverkehrsstraßen. Red.) aufgeführten Landstraßen als Fernverkehrsstraßen bezeichnet. Bei ihrem Ausbau sollen die folgenden Richtlinien beachtet werden.

§ 2. Nützliche Gesamtbreite. Die für den Verkehr nützliche Gesamtbreite der Straßen zwischen den Innenkanten von Baumreihen, Pfeilstreifen oder sonstigen Schutzvorrichtungen soll im Flach- und Hügellande 8 Meter, im Berglande 7 Meter nicht unterschreiten.

§ 3. Haupt- und Nebenanlagen. 1. Als notwendige Bestandteile einer Fernverkehrsstraße sind anzusehen: a) besetzte Fahrbahnen für Fahrzeuge, b) Baustofflagerstreifen oder -plätze, c) Sicherungs- und Entwässerungsanlagen. — 2. Für die Anlage besonderer Fuß- und Radfahrerwege als Nebenanlagen ist das örtliche Bedürfnis maßgebend.

§ 4. Breiten der Haupt- und Nebenanlagen. 1. Die Regelbreite der besetzten Fahrbahn soll 6 Meter betragen. — 2. Bei größerer Breite soll jeder weitere Verkehrsstreifen 2,5 Meter breit sein. — 3. Wenn Nebenanlagen vorgezogen werden, so sollen Fußwege 1 Meter und Radfahrerwege 1,50 Meter breit sein. Nach Richtungen getrennte Radfahrerwege beiderseits eines anderen Verkehrsstreifens sollen je 0,8 Meter breit sein.

§ 5. An Straßeneinmündungen und an Straßenkreuzungen ist darauf hinzuwirken, daß die besetzte Fahrbahn durch Ausrundung der Ecken so weit verbreitert wird, daß der Verkehr im Rechtsbogen nicht auf den angrenzenden Fahrstreifen übergreift, und daß die Fahrzeuge beim Fahren im Rechts- und Linksbogen sich nicht gegenseitig behindern.

§ 6. Querneigungen. 1. Das Querprofil der besetzten Fahrbahn ist in der Regel dachförmig zu gestalten. Bei anderen Profilformen sind an den Rändern stark abfallende Querneigungen zu vermeiden. — 2. Die Querneigung soll je nach der Kaufigkeit der Fahrbahnbefestigung 1,5 bis 4 Proz. betragen.

§ 7. Längsneigungen. 1. Bei den Fernverkehrsstraßen soll die Längsneigung im Flachlande 2,5 Proz., im Hügellande 5,5 Proz. nicht übersteigen. Im Berglande kann ausnahmsweise eine Neigung bis zu 8 Proz. zugelassen werden. — 2. Die Gefällwechsel sind mit möglichst großem Halbmesser anzurunden, Wannen möglichst mit 2000 Meter, Knippen mit mindestens 1200 Meter Halbmesser. — 3. Bei anhaltenden Längsneigungen über 5,5 Proz. ist in Krümmungen unter 150 Meter Halbmesser die Neigung zu ermäßigen.

§ 8. Nachträgliche Aenderung der Längsneigung. Bei teilweisen Aenderungen der Höhenlage in einem ausgebauten Straßenzuge soll die in einem längeren Abschnitt dieses Teiles vorhandene Höchstneigung in der Regel nicht überschritten werden, auch wenn sie geringer ist, als in § 7 Abs. 1 bestimmt.

§ 9. Krümmungshalbmesser. 1. Als kleinste Krümmungshalbmesser gelten für Umfänge im Flachlande 200 Meter, im Hügellande 150 Meter, im Berglande 50 Meter. Noch geringere Halbmesser sind nur bei weitest gehender Verbreiterung der Fahrbahn zulässig. Bei Neubauten soll der Krümmungshalbmesser nur in schrittweisem Gelände kleiner als 300 Meter gewählt werden. — 2. Bei nachträglichen Aenderungen gilt § 8 sinngemäß.

§ 10. Ausbildung der Krümmungen. 1. In Krümmungen unter 300 Meter Halbmesser ist die Fahrbahn mit einseitiger Querneigung nach der Zuerseite zu versehen und bei einem Halbmesser unter 150 Meter nach innen zu verbreitern, wenn sie nicht breiter als 6 Meter ist. — 2. Das einseitige Quergefälle soll auf Straßen mit gemäßigtem Verkehr 6 Proz. nicht überschreiten. — 3. Innerhalb einer zusammenhängenden Krümmung ist eine Aenderung des Halbmessers möglichst zu vermeiden. — 4. Kurze Zwischengeraden bei Bögen in gleichem Sinne sind unzulässig. — 5. Bei s-förmigen Krümmungen ist eine möglichst große Zwischengerade einzuschalten. — 6. Zur Erhöhung der Sicht in Einschnitten sind nötigenfalls die Innenböschungen in Sichthöhe mit Bäumen zu versehen.

§ 11. Bepflanzung. 1. Die Bepflanzung der Straßen mit Straßebäumen ist erwünscht, darf aber die freie Sicht und die gute Ausstrahlung der Straßen nicht behindern. — 2. Unter den Bäumen ist eine freie Durchfahrts Höhe von mindestens 3,50 Meter über den Rändern der besetzten Fahrbahn anzustreben.

§ 12. Breite der Straßenüberführungen. 1. Die nützliche Breite von Straßenüberführungen ist so zu bemessen, daß die besetzte Fahrbahn in voller Breite zwischen beiderseitigen Schrägamborden oder Hochbordbühnen durchgeführt werden kann. — 2. Für die Breitenabmessungen zweispuriger Brücken gelten die Normen Va, Via der Din 1071.

§ 13. Tragfähigkeit von Bauwerken für Straßenüberführungen. Den Berechnungen der Tragfähigkeit von Bauwerken für Straßenüberführungen sind als Verkehrslast die Regelleisten für die Brückenklasse I der Din 1072 zugrunde zu legen.

§ 14. Breite der Straßenunterführungen und lichte Durchfahrts Höhe. 1. § 12 gilt für die Breitenabmessungen und Straßenunterführungen. — 2. Die lichte Durchfahrts Höhe der Straßen soll an Straßenunterführungen und allen sonstigen Stellen, an denen feste Gegenstände in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen, in der Regel mindestens 4,50 Meter betragen. — 3. Bei Wölbtragwerken kann die lichte Höhe von 4,50 Meter auf 5 Meter Fahrbahnbreite beschränkt werden. — 4. Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Krümmungen sollen nicht unmittelbar an Straßenunterführungen angeordnet werden. Durch möglichst lange Zwischengeraden ist für Ueberblickbarkeit der Straßenunterführungen zu sorgen.

§ 15. Kennzeichnung zu geringer lichter Höhe bei Straßenunterführungen. Solange bei Straßenunterführungen eine geringere lichte Höhe als in § 14 angegeben vorhanden ist, ist hierauf durch je ein auf beiden Stirnseiten dieser Bauwerke über der Fahrbahnmitte angebrachtes rechteckiges weißes Schild mit rotem Rande hinzuweisen, auf dem in schwarzer Schrift die abweichende lichte Höhe angegeben ist.

§ 16. Freihalten des Verkehrsraumes. 1. Für neu anzuliegende Ueberlandbahnen ist eine Inanspruchnahme des Verkehrsraumes der Straße durch die Schienenfahrzeuge nicht zuzulassen. Schienengleiche Kreuzungen von Bahn und Straße sind bei Neubauten grundsätzlich zu vermeiden. — 2. Hilfsrichtungen für den Straßenverkehr, wie Tankstellen, Fernsprecheinrichtungen, Trink- und Bergelassen sind nur zuzulassen, wenn der Verkehrsraum der Straße weder durch die Anlagen selbst noch durch die bei ihrer Benutzung aufgestellten Fahrzeuge in Anspruch genommen wird.

§ 17. Verkehrsbeschilderung. Die gesamte Verkehrsbeschilderung ist bei Fernverkehrsstraßen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

§ 18. Ortsdurchfahrten. In Zweifelsfällen vorstehende Richtlinien für Ortsdurchfahrten Anwendung finden sollen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Besetzung verkehrsgefährlicher Stellen von Ortsdurchfahrten ist anzustreben.

Verzeichnis der Fernverkehrsstraßen.

- 1 Reichsgrenze — Aachen — Jülich — Düsseldorf — Essen — Dortmund — Baderborn — Hameln — Hannover — Braunschweig — Magdeburg — Brandenburg — Berlin — Rastatt — Landsberg — Deutsch-Krone — Schönan — Markensberg — Elbing — Königsberg — Insterburg — Gambinnen — Reichsgrenze.
- 2 Reichsgrenze — Rauenburg i. Pom. — Stolp — Köstlin — Gollnow — Stettin — Angermünde — Eberswalde — Berlin — Potsdam — Wittenberg — Leipzig — Borna — Altenburg — Jüdisch — Plauen — Hof — Nürnberg — Donauwörth — Augsburg — München — Weißenhof — Döberitz — Parkenkirchen — Rittenwald — Reichsgrenze.
- 3 Travemünde — Pöbel — Hornburg — Soltan — Celle — Hannover — Alfeld — Göttingen — Kassel — Marburg — Gießen — Frankfurt a. M. — Darmstadt — Heidelberg — Karlsruhe — Freiburg i. Breisgau — Reichsgrenze bei Basel.
- 4 Kiel — Neumünster — Fehmarn — Lübeck — Braunschweig — Bad Harzburg — Nordhausen — Erfurt — Ilmenau — Eisfeld — Coburg — Bamberg — Nürnberg — (München).
- 5 Reichsgrenze bei Loders — Füssen — Igloh — Hamburg — Bergedorf — Ludwigslust — Wusterhausen — Eberswalde — Mühlberg — Frankfurt a. d. O. — Crossen — Lüben — Neumarkt — Breslau — Oppeln — Venßen — Reichsgrenze.
- 6 Bremerhaven — Wesermünde — Bremen — Alenburg — Hannover — Hildesheim — Goslar — Halberstadt — Ronnen — Halle — Leipzig — Dresden — Görlitz — Hirschberg — Schweidnitz — Breslau — Dels — Groß-Wartenberg — Reichsgrenze.

- 7 Reichsgrenze — Kalkenkirchen — Vieren — Neuz — Düsseldorf — Elberfeld — Hagen — Zierlohn — Wiede — Warburg — Kassel — Eisenach — Erfurt — Weimar — Jena — Gera — Gohaus — Merane — Glaucha — Chemnitz — Dresden.
- 8 Reichsgrenze — Emmertich — Wesel — Düsseldorf — Köln — Siegburg — Limburg — Frankfurt a. M. — Offenbach — Seligenstadt — Hirschhausen — Würzburg — Kitzingen — Nürnberg — Regensburg — Passau.
- 9 Reichsgrenze — Cleve — Geldern — Krefeld — Neuz — Köln — Bonn — Koblenz — Bingen — Mainz — Worms — Ludwigshafen — Speyer — Germersheim — Reichsgrenze bei Lauterburg.
- 10 Treibrüden — Landau — Karlsruhe — Stuttgart — Ulm — Augsburg — München — Traunstein — Reichsgrenze bei Salzburg.
- 11 Mittenswald — Kofel — München — Landsküt — Plattding — Teggenborf — Reichsgrenze.
- 12 Lindau — Isny — Kempten — Kaufbeuren — Buchloe — Landsberg — Basing — München — Feldkirchen — Mühldorf — Altding — Simbach — Passau.
- 13 Würzburg — Ansbach — Weizburg — Ingolstadt — München — Peiz — Feldkirchen — Oberdorf — Reichsgrenze.
- 14 Stuttgart — Waiblingen — Hall — Crailsheim — Feuchtwangen — Ansbach — Nürnberg — Sulzbach — Wernberg — Hofenstrauf — Reichsgrenze.
- 15 Gera — Schleiz — Hof — Wunsiedel — Weiden — Wernberg — Regensburg — Landsküt (München).
- 16 Günsburg — Dillingen — Donauwörth — Ingolstadt — Regensburg.
- 17 Augsburg — Landsberg — Beiting — Füssen — Reichsgrenze.
- 18 Lindau — Memmingen — Mindelheim — Buchloe.
- 19 Eisenach — Meinungen — Bad Kissingen — Würzburg — Hall — Hasen — Ulm — Memmingen — Kempten — Hinkelang — Reichsgrenze.
- 20 Reichsgrenze — Stein-Paß — Reichenhall — Reichsgrenze.
- 21 Leichenborf — Straße 20.
- 22 Ritterteich — Waldsassen — Reichsgrenze.
- 23 Beiting — Oberammergau — Straße 2.
- 24 Garmisch — Reichsgrenze.
- 25 Uffenheim — Rothenburg o. d. T. — Feuchtwangen — Nördlingen — Donauwörth.
- 26 Straße 19 — Schweinfurt — Haffurt — Bamberg.
- 27 Göttingen — Wigenhausen — Bebra — Hünfeld — Fulda — Bräidenau — Würzburg — Taubertshofshausen — Mosbach — Heilbronn — Stuttgart — Tübingen — Hechingen — Nottwil — Dürtheim — Donaueschingen — Reichsgrenze (Schaffhausen) — Reichsgrenze — Festsellen — Votstetten — Reichsgrenze (Zürich).
- 28 Reichsgrenze — Rehl — Appenweier — Freudenstadt — Tübingen — Urach — Ulm.
- 29 Waiblingen — Schondorf — Gmünd — Hasen — Nördlingen.
- 30 Ulm — Biebrach — Weingarten — Friedrichshafen.
- 31 Reichsgrenze — Breisach — Freiburg — Donaueschingen — Engen — Stodach — Ludwigshafen — Friedrichshafen — Lindau.
- 32 Hechingen — Egmaringen — Weingarten.
- 33 Straße 28 — Offenbach — Willingen — Dürtheim — Donaueschingen — Engen — Singen — Koblitzell — Konstanz — Stadt (Boden-seefähre) — Meersburg.
- 34 Reichsgrenze bei Basel — Sadingen — Waldshut — Ergingen — Reichsgrenze — (Schaffhausen) — Reichsgrenze — Singen — Straße 33 — Koblitzell — Ludwigshafen.
- 35 Bruchsal — Bretten — Maulbronn — Straße 10.
- 36 Mannheim — Schwefingen — Hohenheim — Karlsruhe — Durmersheim — Kastatt.
- 37 Kaiserlautern — Bad Dürkheim — Lagersheim — Mannheim — Heidelberg — Eberbach — Mosbach.
- 38 Landau — Neustadt — Lagersheim.
- 39 Neustadt — Frankenstein.
- 40 Homburg — Kaiserlautern — Alzey — Mainz — Hochheim — Höchst — Frankfurt a. M. — Hanau — Selnhausen — Fulda.
- 41 Freifen — Baumholder — Oberstein — Alen — Kreuznach — Gerlingen — Ganalgesheim — Straße 9.
- 42 Bonn — Ehrenbreitstein — Oberahnstein — Caub — Biebrich — Mainz — Groß-Gerau — Darmstadt — Dieburg — Höchst — Eberbach.
- 43 Mainz-Bischofsheim — Küsselsheim — Frankfurt a. M. Süd — Offenbach — Hanau.
- 44 Offenbach — Spremlingen.
- 45 Straße 3 — Hanau — Stadtkat — Straße 8.
- 46 Dieburg — Hirschhausen.
- 47 Worms — Wenzheim.
- 48 Bingen — Kreuznach.
- 49 Reichsgrenze — Isel — Wittlich — Koblenz — Montabaur — Am-burg — Weklar — Gießen — Alsfeld — Lauterbach — Fulda.
- 50 Straße 49 — Berncastel — Kirchberg — Simmern — Bingen.
- 51 Saargrenze — Freudenberg — Konz — Trier — Sibirg — Münster (Eif.) — Enstirchen — Brühl — Köln — Burscheid — Lennep — Bochum — Haltern — Münster — Danabrück — Bohnte — Diepholz — Baffum — Bremen.
- 52 Trier — Hermeskeil — Türtismühle — Saargebiet.
- 53 Oberstein — Idar — Wirtzenfeld — Saargebiet.
- 54 Straße 40 — Wiesbaden — Limburg — Siegen — Olpe — Wegering-hausen — Hagen — Dortmund — Lünen — Münster — Burgsteinfurt — Rheine.

- 55 Jülich — Bergheim — Köln — Engelskirchen — Wegeringhausen — Olpe — Ober-Weische — Weische — Pippstadt — Wiedenbrück.
- 56 Straße 1 — Eschweiler — Düren — Enstirchen — Bonn — Siegburg — Much — Engelskirchen.
- 57 Aachen — Rheindalen — München-Glabbad — Krefeld — Mors.
- 58 Reichsgrenze — Stroelen — Geldern — Wesel — Haltern.
- 59 Vieren — München-Glabbad — Rheidt — Grevenbroich — Köln.
- 60 Adelerk — Mors — Hamborn — Oberhausen — Vorbeck — Essen — Welbert — Elberfeld — Solingen — Remscheid.
- 61 Luna — Hamm — Bedum — Wiedenbrück — Bielefeld — Minden — Barenburg — Baffum.
- 62 Ernsdorf — Lügell — Wiedenloppf — Marburg.
- 63 Straße 54 — Drensteinfurt — Hamm — Rhynern — Wert — Wiede.
- 64 Münster — Telgte — Warendorf — Rheda — Nietberg — Paderborn — Höxter — Holzminde — Seelen — Barum — Braunschweig.
- 65 Reichsgrenze — Schilltorf — Rhine — Danabrück — Bohnte — Min-den — Stadthagen — Hannover.
- 66 Bielefeld — Lemgo — Barntrup.
- 67 Reichsgrenze — Gronau — Burg Steinfurt.
- 68 Paderborn — Lichtenau — Scherfede.
- 69 Danabrück — Tamme — Becha — Oldenburg — Varel — Wilhelmshaven.
- 70 Rheine — Lingen — Leer — Emden — Norden.
- 71 Reichsgrenze — Leer — Hesel — Westerstede — Oldenburg — Bremen — Notenburg — Soltau — Uelzen — Salzwedel — Gardelegen — Magdeburg — Rönnern — Halle.
- 72 Straße 70 — Moorbof — Aurich — Hesel.
- 73 Cuxhaven — Stade — Hamburg.
- 74 Bremerhaven — Wesermünde — Weverstedt — Bremerörbe — Stade.
- 75 Notenburg — Lauenburg — Straße 3.
- 76 Reichsgrenze — Hensburg — Ederförde — Rief — Plön — Cutin — Lübed.
- 77 Ederförde — Rendsburg — Iphoe.
- 78 Hameln — Elze — Hildesheim — Heselbe — Braunschweig.
- 79 Braunschweig — Wolfenbüttel — Halberstadt.
- 80 Straße 27 — Heiligenstadt — Worbis — Nordhausen — Sangerhausen — Gieleden — Nettelben — Halle.
- 81 Nordhausen — Jifeld — Hasselfelde — Blanenburg — Halberstadt — Gröningen — Egeln — Magdeburg.
- 82 Seelen — Langelsheim — Goslar.
- 83 Kassel — Melfungen — Bebra.
- 84 Hünfeld — Vacha — Eisenach.
- 85 Sangerhausen — Artern — Heilbrungen — Cöteda — Weimar — Rudolstadt — Saalfeld — Kronach — Lichtenfels.
- 86 Straße 4 — Weihensee — Kindebrück — Heilbrungen — Straße 85.
- 87 Weimar — Apolda — Naumburg — Weizfels — Leipzig — Eisen-burg — Torgau — Herzberg — Ludau — Lützen — Decstow — Frankfurt a. d. O.
- 88 Jmenau — Rudolstadt — Kasta — Jena.
- 89 Meinungen — Hirschhausen — Hildburghausen — Eisfeld — Sonne-berg — Kronach.
- 90 Kaufsdorf — Straße 85 — Wurzbach — Hirschberg — Straße 15.
- 91 Polle — Weizfels — Zeiz.
- 92 Leipzig — Pegau — Zeiz — Gera — Weida — Greiz — Eifterberg — Plauen — Delstniz — Adorf — Reichsgrenze.
- 93 Zwidau — Schneeberg — Aue — Schwarzenberg — Reichsgrenze.
- 94 Greiz — Reichenbach — Zwidau — Chemnitz.
- 95 Borna — Penig — Chemnitz — Parthau — Annaberg — Reichsgrenze.
- 96 Saßniz — Stralsund — Greißwald — Neubrandenburg — Neustrelitz — Löwenberg — Berlin — Jossen — Wünsdorf — Ludau — Finster-walde — Eifterwerda — Großenhain — Radeburg — Dresden — Dippoldiswalde — Reichsgrenze.
- 97 Reichsgrenze — Tirschtiegel — Schwiebus — Croffen — Guben — Cott-bus — Spremberg — Poyerswerda — Dresden — Mügeln — Pirna — Reichsgrenze.
- 98 Biskopswerda — Ebersbach — Eibau — Zittau — Reichsgrenze.
- 99 Lübau — Neugersdorf — Reichsgrenze.
- 100 Halle — Bitterfeld — Bergwiz.
- 101 Berlin — Udenwalde — Jüterbog — Herzberg — Liebenwerda — Eifterwerda.
- 102 Brandenburg — Belgig — Nicemgl — Treuenbriehen — Jüterbog — Dahme — Ludau.
- 103 Warneünde — Rostod — Güstrow — Prihwalk — Kyritz — Wuster-hausen — Rauen — Wustermark — Berlin.
- 104 Lübed — Nehna — Schwertin — Güstrow — Teterow — Malchin — Neubrandenburg — Stralsburg — Pajewalk — Stettin — Alt-damm — Stargard — Deutsch-Krone — Schneidemühl — Reichsgrenze.
- 105 Lübed — Daffow — Wismar — Rostod — Stralsund.
- 106 Wismar — Schwerin — Ludwigslust.
- 107 Prihwalk — Habelberg — Genthin.
- 108 Straße 103 — Laage — Liffow — Teterow.
- 109 Greißwald — Anklam — Pajewalk — Prenzlau — Angermünde.
- 110 Neubrandenburg — Friedland — Anklam — Uedom — Swinemünde.
- 111 Barnewow — Wolgast — Zinnowiz — Peringsdorf — Swinemünde — Wollin — Gollnow.
- 112 Altdamm — Kyritz — Solbin — Neudamm — Küstrin — Rathstod — Frankfurt a. d. O. — Fürstenberg — Guben.
- 113 Solbin — Landsberg — Schwerin — Schwiebus — Jülichau — Grün-berg.

- 114 Rüstlin — Sonnenburg — Schwerin — Bierzeban — Reichsgrenze.
 115 Baynan — Riegnitz — Striegau — Schweidnitz — Reichenbach —
 Frankenstein — Münsterberg — Reize — Neustadt — Ober-Slogau —
 Kosel — Jakobswalde — Riefernstädtel.
 116 Reichsgrenze — Trachenberg — Trebnitz — Breslau — Domschau —
 Frankenstein — Glas — Habelschwerdt — Mittelwalde — Reichs-
 grenze.
 117 Lüben — Steinau — Wohlau — Trebnitz — Dels — Namslau —
 Kreuzburg — Rosenburg — Guttentag — Preiskretscham — Gleitwitz —
 Reichsgrenze.
 118 Namslau — Karlsruhe — Dypeln — Krappitz — Kosel — Ratibor —
 Zworlau — Reichsgrenze.
 119 Neuthe — Hindenburg — Gleitwitz — Riefernstädtel — Ratibor —
 Reichsgrenze (Troppan).
 120 Dypeln — Falkenberg D.S. — Reize.
 121 Pardiwitz — Riegnitz — Goldberg — Hirschberg.
 122 Kottbus — Forst — Sorau — Sagan — Sprottau — Straße 5.
 123 Straße 1 — Arnstfelde — Schneidemühl — Reichsgrenze.
 124 Kolberg — Belgard — Polzin — Tempelburg — Deutsch-Krone.
 125 Stospmünde — Stolp — Rommelsburg — Neustettin — Flederbörn —
 Straße 1.
 126 Reichsgrenze — Marienwerder — Liebenburg — Rosenburg — Saal-
 feld — Wormbitz — Königsberg — Labiau.
 127 Deutsch-Ehlan — Osterode — Allenstein — Bischofsburg — Sensburg —
 Arns — Lya — Proßen — Reichsgrenze.
 128 Oranz — Königsberg — Preußisch-Ehlan — Bartenstein — Bischofs-
 stein — Bischofsburg — Ortelsburg.
 129 Marienburg — Marienwerder — Garzsee — Reichsgrenze.
 130 Einlage — Elbing — Preußisch-Holland — Osterode.
 131 Pilsau — Ruhmehnen — Königsberg — Friedland — Gerbauen —
 Annaburg — Löben — Arns.
 132 Tiffit — Ragait — Gumbinnen — Goldap — Trenburg — Lya.
 133 Rosenburg — Deutsch-Ehlan — Reichsgrenze.
 134 Preußisch-Ehlan — Landsberg — Heilsberg — Guttstadt — Allenstein —
 Ortelsburg.
 135 Bartenstein — Rajenburg — Löben.
 136 Angerburg — Goldap.
 137 Staisgirten — Justerburg — Darkehmen — Goldap.
 138 Reichsgrenze — Tiffit — Staisgirten — Straße 1.

Da bei der großen Zahl der verschiedenartigen Wegeunterhaltungs-pflichtigen in Deutschland ein einheitlicher Ausbau dieser für den Kraftwagenverkehr wichtigsten Landstraßen begreiflicherweise auf Schwierigkeiten stößt, so sind durch die Fernstraßenkarte und die Richtlinien für ihren Ausbau, deren Zustandekommen zugleich ein erfreuliches Zeichen einer planmäßigen Straßenbaupolitik ist, die Grundlagen für ein leistungsfähiges deutsches Autostraßennetz geschaffen worden. („Die Straße.“)

Reichs- und Staatsarbeiter

Sitzung des Hauptbetriebsrats beim Reichsfinanzministerium. Der Hauptbetriebsrat für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung hielt am 11. und 12. Dezember 1930 im Reichsfinanzministerium eine Vollsitzung ab, die sich, neben der Wahl des Hauptwahlvorstandes, mit einer Reihe Fragen zu beschäftigen hatte, die für alle Arbeitnehmer von größtem Interesse sind. — Den breitesten Raum nahm die vom Ministerium vorgenommene Kündigung gegen sämtliche Angestellten des Reiches zum Zwecke eines sechsprozentigen Gehaltsabbaues ab 1. Februar 1931 ein. Wenngleich für die Arbeiter eine solche Maßnahme nicht in Frage kommt, weil unser Lohn Tarif bis zum 31. März 1931 läuft und wir nach dem Mißerfolg des Preisabbaues gar keine Ursache haben, einen etwa beabsichtigten Lohnabbau so ohne weiteres hinzunehmen, haben die Verhandlungen mit den Vertretern des Ministeriums etwas anderes gezeigt. Unsere Befürchtungen, daß mit dem Gehaltsabbau auch ein Personalabbau stattfinden wird, sind in Erfüllung gegangen. Der neue Etat sieht eine Verminderung der Arbeitnehmer von etwa 1800 Köpfen vor, von denen etwa 400 Arbeiter sein werden. Begründet wird diese Abfahrt mit den notwendig werdenden Sparmaßnahmen und, soweit die Angestellten in Frage kommen, mit dem Fortfall einer erheblichen Zahl von Steuerpflichtigen. Alle Versuche, den Reichsfinanzminister in dieser wichtigen Angelegenheit zu sprechen, sind wegen der dauernden Inanspruchnahme durch die im Reichstag beratene Notverordnung gescheitert. Die Aufstellung von Entlassungsrichtlinien ist aus mancherlei Gründen nicht zweckmäßig, doch sollen möglichst Härten vermieden werden. Wo solche nicht zu umgehen sind, soll durch den Hauptbetriebsrat eine Nachprüfung im Ministerium vorgenommen werden. — Bei dieser Gelegenheit ist an die Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Betriebsvertretungen mehrerer an einem Orte befindlicher Dienststellen zu erinnern, die die Voraussetzung zur Verfolgung eines

Einspruchs gegen Kündigungen schafft. Ein dahingehender Antrag muß durch die Dienststellen an das Landesfinanzamt gerichtet werden. Die Entscheidung erfolgt durch das Ministerium im Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat. — Ferner wurde Klage darüber geführt, daß die im RBBi. Nr. 6 vom 23. April 1929 sowie die im TAR. vom 20. Juni 1930 gegebenen Bestimmungen über Einstellung von Arbeitern nicht eingehalten werden. Wir möchten darauf hinweisen, daß alle Einstellungen von Arbeitern durch das Arbeitsamt erfolgen müssen und daß hierbei außer den im § 31 Abs. 1 TAR. vorgezeichneten Personengruppen alle Reichs- und Staatsarbeiter, die der Zusatzverorgungsanstalt als Pflicht- oder freiwillige Mitglieder angehört haben, bevorzugt einzustellen sind. Die Betriebsvertretungen haben darauf zu achten, daß nach diesen Bestimmungen verfahren und gegen Verstöße Einspruch eingelegt wird. — In letzter Zeit ist es verschiedentlich vorgekommen, daß Dienststellen die Reinigung der Büroräume an Privatunternehmer vergeben. Ministerialrat Dr. Schilling hält diese Maßnahme nicht für zweckmäßig, weil durch die Einschaltung des Unternehmers, der daran verdienen will, keine Verbilligung eintreten kann. Bei zweckentsprechender Aufsicht kann nur ein direktes Beschäftigungsverhältnis zwischen Dienststelle und Arbeitnehmer für beide Teile von Nutzen sein. Alle Betriebsvertretungen müssen dem Hauptbetriebsrat Mitteilung machen, wo solche Umstellungen vorgenommen werden sollen. — Das gleiche gilt für den Abschluß von Pauschvergütungen, weil für unsere Kollegen die Gefahr besteht, daß sie niedriger als nach dem Lohn Tarif vorgeesehen, entlohnt werden sollen. Auch in solchen Fällen ist dem Hauptbetriebsrat zu berichten. — Auf der Tagung wurde ferner der Hauptwahlvorstand zur Durchführung der in nächster Zeit stattfindenden Hauptbetriebsratswahlen gewählt, dem von unserer Seite Kollege Kayser angehört. Die Termine für diese Wahl sind noch nicht bekannt.

Berlin. (Die Reichs- und Staatsarbeiter gegen Lohnabbau.) In der überfüllten Mitgliederversammlung der Sektion V am 8. Dezember wurde zu dem von der Reichs- und Staatsregierung geplanten Lohnabbau Stellung genommen. Kollege Reizner vom Verbandsvorstand behandelte ausführlich die augenblickliche wirtschaftspolitische Lage. An Hand authentischen Materials wies er nach, daß die weitere Förderung des Exports Deutschlands ein starker Faktor zur Behebung der Erwerbslosigkeit darstellt. Die Wandlungen der Weltwirtschaft in den letzten 15 Jahren führten zu außerordentlicher Rationalisierung und Technisierung. Die hierdurch veranlaßte Preisenkung der Rohstoffe hatte das größere Ansteigen der Arbeitslosigkeit zur Folge. Des weiteren betonte Kollege Reizner, daß eine wirksame Bekämpfung der kapitalistischen Wirtschaft nur durch eine geschlossene und stark organisierte Arbeiterschaft möglich ist, um an deren Stelle die Bedarfswirtschaft zu legen. Hierdurch würde auch eine Befestigung der Kartelle und Trusts, die nicht nur nationalen, sondern internationalen Charakter haben, erfolgen. — Zum „Lohn- oder Preisabbau“ stellt Kollege Richter fest, daß durch die Erwerbslosigkeit die Kaufkraft bereits um 4 Milliarden zurückgegangen ist, was sich in besonderem Ausmaß in der Textilindustrie bemerkbar macht. Den von dem Unternehmerium geführten Klagen über Kapitalmangel muß die Verwendung von Geldern für die Stärkung der Nationalsozialistischen Partei und damit zur Bekämpfung der freigewerkschaftlichen Organisationen entgegengehalten werden. Die Ausschüttung von Dividenden in Höhe von 10 bis 44 Proz. ist der schlagendste Beweis für die Haftlosigkeit der Behauptungen der Unternehmer. — In der Diskussion unterstützen die einzelnen Redner — mit Ausnahme von zwei unentwegten Kommunisten — die mit lebhaftem Beifall beglückwünschten Ausführungen der Referenten. Deutlich wurde nachgewiesen, daß das Geschrei des Preisabbaues nicht ernst genommen werden kann. Da z. B. durch neue steuerliche Belastungen der Reallohn des Arbeiters stark verändert worden ist. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde nachstehende Entscheidung einstimmig angenommen:

„Die am 8. Dezember 1930 im großen Saal der Germania-Säle, Chausseestraße, tagende überfüllte Mitgliederversammlung der Sektion V, Reichs- und Staatsbetriebe, Theater, Kino, Varietés, im Gesamt-Verbande, Bezirks- und Ortsverwaltung Groß-Berlin, stellt fest, daß eine merkbare Senkung der Preise im Haushalt des Arbeiters nicht zu bezwecken ist. Im Gegenteil, die notwendigen Bedarfsartikel der Bevölkerung steigen bereits wieder im Preise, z. B. Brot, Fleisch usw. — Darüber hinaus bedeutet die Einführung der Kopf- und Getränkesteuer eine erneute schwere, materielle Belastung der Arbeitnehmerschaft, die nicht zum länder von der Reichsregierung gepredigten Preisabbau in Einklang zu bringen ist. — Wirtschaftspolitisch wird festgestellt: Das stetige Steigen der Ausfuhrziffer, das stetige Steigen der Produktion im Bergbau und in anderen großen Industriezweigen — unter gleichzeitiger Verminderung der Arbeitskräfte — sowie die häufige Abnahme der Kurse, machen das Argument des deutschen Unternehmeriums, daß die Löhne wegen Rückgang der Produktion gesenkt werden, völlig unzulässig. Die Versammelten erwarten von Reichstags- und Landtags-

fraktion der Sozialdemokratischen Partei, daß sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sich für die Herabsetzung der Arbeitszeit sowie für die Beseitigung der Hemmnisse bezüglich der Kreditbeschaffung für Gemeinde und Gemeindeverbände einsetzen. Weiterhin fordern sie die Beseitigung der Kartell- und Monopolspreisbindungen sowie ein schärferes Vorgehen gegen die „Interessentenhausen“, um hierdurch die wirkliche Preisenkung auf allen Gebieten der Lebenshaltung des Arbeiters durchzuführen und gleichzeitig einer weiteren Verschlechterung des Reallohnes zu begegnen. — Von der Reichs-Abteilungsleitung erwarten die Versammelten, daß in engerer Fühlungnahme mit den Reichs-Abteilungsleitungen A Gemeindebetriebe und -verwaltungen; E Post und Telegraphie; F Wasserbau eine starke Abwehrfront gebildet wird. — Die Versammelten rufen alle Fraktion und Unorganisierten in letzter Stunde ein, endlich die Einheitsfront im Gesamtverbande, der einzig richtigen Interessentenvertretung der Reichs-, Staats- und Theaterarbeiter zu bilden, um hierdurch den beabsichtigten weiteren Verschlechterungen der Lebenshaltung der vorgenannten Gruppen ein Paroli entgegenzusetzen.“

Zur Auslegung des § 31 TAR. Im Absatz 1 des § 31 des neuen TAR sind die Personengruppen als Beispiel angeführt, die nach gesetzlichen Bestimmungen einzustellen sind und demzufolge eine Anmeldung dieser Personen beim zuständigen Arbeitsamt nicht notwendig ist. Mit dieser Neufassung der Bestimmung hat sich an dem bisherigen Zustand nichts geändert, denn im § 22 Abs. 4 des alten TAR war sinngemäß dasselbe gesagt wie gegenwärtig in der neuen Fassung. Trotz dieses unveränderten Zustandes haben wir inzwischen festgestellt müssen, daß von mehreren Dienststellenleitungen auf Grund der Aufführung der Personengruppen als Beispiel angenommen wird, daß nunmehr Versorgungsanwärter in Lohnempfängerstellen einzustellen seien. Diese Auffassung der Dienststellenleiter ist vollkommen irrig, denn es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach Versorgungsanwärter in Lohnempfängerstellen einzustellen sind. Das Letztere ist nur für Angestellte der Fall, wobei die Angestelltenarundsätze zu beachten sind. Somit steht einwandfrei fest, daß in keinem Falle eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, wonach Arbeiterstellen von Versorgungsanwärtern besetzt werden können. — Zwecks völliger Klarstellung dieser Angelegenheit wurden in den letzten Sitzungen der Hauptbetriebsräte beim Reichswehr- und Reichsfinanzministerium die entsprechenden Anfragen an die Regierungsvertreter gestellt. In beiden Ministerien ist anerkannt worden, daß unsere Stellungnahme zu dieser Frage die richtige ist. In diesem Zusammenhang wurde von uns besonders hervorgehoben, daß vor allen Dingen bei Neueinstellungen von Lohnempfängern der Abs. 2 des § 31 TAR zu beachten ist, worin gesagt wird, daß arbeitslose Lohnempfänger, die Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der Zusatzversorgungsanstalt waren oder sind, vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Letztere Bestimmung ist für uns das Primäre und muß demzufolge überall darauf geachtet werden, daß bei evtl. Neueinstellungen von Dienststellenleitungen auch entsprechend gehandelt wird. Wenn trotz dieses klaren Sachverhalts in Einzelfällen Versorgungsanwärter bevorzugt werden sollten, müssen sich die Betriebsvertretungen in jedem Falle unter Berufung auf das vorstehend Gesagte sofort dagegen wenden. Sofern örtlicherseits in solchen Fällen keine Verständigung zu erzielen ist, müssen uns die entsprechenden Angaben gemacht werden, damit von hier alles weitere im Interesse unserer Kollegen veranlaßt werden kann.

Auslegung des § 20 TAR für Arbeiter. Die mit ihren Truppenstellen auf Marschen befindlichen. Vor einiger Zeit hat die Kraftfahrabteilung VI in Hannover eine größere Uebungsfahrt gemacht und dazu auch ihre Handwerker mitgenommen. Die Fahrt dauerte nun wiederholt über die normale Arbeitszeit hinaus, und die Arbeiter haben daher die Bezahlung dieser Zeit für sich in Anspruch genommen, was aber zunächst von der Kraftfahrabteilung abgelehnt wurde. Der Gesamt-Verband hat die Angelegenheit dem Reichswehrministerium unterbreitet, das daraufhin nachstehende Verfügung erlassen hat:

„Der Reichswehrminister. Berlin, den 30. November 1930. Nr. 262. 10. 30. V 1. (V).“

Nach § 20 des TAR erhalten die Arbeiter, die von ihren Truppenstellen auf Marschen, zu Uebungen, auf Truppenübungsplätze mitgenommen werden, wenn sie dabei außerhalb ihres Beschäftigungsortes übernachten müssen, neben der Entschädigung gem. Nr. Bl. 1930 S. 120 Nr. 377 Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, mit der Maßgabe, daß, wenn diese an einem Werktag unter $\frac{1}{2}$ der Wochendienstlichkeit zurückbleibt für diesen Tag $\frac{1}{2}$ der Wochendienstlichkeit als Arbeitszeit gilt. Liegt daneben Dienstbereitschaft (Vereinschaftsdienst) vor, so ist sie vor der Dienststelle unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung festzusetzen. — Dabei darf aber z. B. bei einer auf die 6 Werktage der Woche verteilten tatsächlichen Arbeitszeit von 12 Stunden und einer Dienstbereitschaftszeit von 60 Stunden für die 12 Arbeitsstunden nicht der volle Wochenlohn und daneben für die Dienstbereitschaftszeit der Lohn für $\frac{60}{12} = 5$ Stunden, sondern gemäß § 20 TAR nur der volle Wochenlohn gezahlt werden. Die Zahlung eines höheren Lohnes kommt nur insoweit und dann erst in Frage, wenn die tatsächliche Arbeitszeit mit der halben Dienstbereitschaft zusammen die wöchentliche Dienstlichkeit (§ 5 Abs. 3 TAR) übersteigt. Bei Teilen einer Woche kommt bei verhältnismäßiger Teil der Dienstlichkeit in Frage.

Beispiel. Bei einem auf drei Tage sich erstreckenden Uebungs-

marß war ein regelmäßig 51 Stunden in der Woche beschäftigter Arbeiter beteiligt, und wurde an den Marschtagen 16 Stunden tatsächlich beschäftigt, während für 18 Stunden bloße Dienstbereitschaft bestand. Hiernach ergab sich für die 3 Marschtage eine tatsächliche Beschäftigungszeit von $16 + \frac{1}{2} = 25$ Stunden. In Zahlen wären für diese 3 Tage gemäß § 20 TAR der halbe Wochenlohn und für die restlichen 3 Arbeitstage der Woche im Standort $25\frac{1}{2}$ Stunden) ebenfalls der halbe Wochenlohn. — Hätte die tatsächliche Beschäftigung an den 3 Marschtagen 20 Stunden und die Dienstbereitschaft 16 Stunden gedauert, so ergäbe sich eine tatsächliche Beschäftigungszeit von $20 + \frac{1}{2} = 28$ Stunden bzw. unter Berücksichtigung des Lohnes für die 3 restlichen Arbeitstage im Standort, also $25\frac{1}{2}$ Arbeitsstunden eine zu bezahlende Wochenarbeitszeit von $53\frac{1}{2}$ Stunden.“

Diese Verfügung ist — wie alles, was von den Behörden herausgeht — wieder etwas sehr langsam geworden, will aber in der Praxis zum Ausdruck bringen, daß bei solchen Fahrten die tatsächliche Arbeitszeit mit dem vollen Arbeitslohn und die darüber hinausgehende Zeit als sogenannte Dienstbereitschaftszeit mit 50 Proz. des Lohnes bezahlt werden soll.

Schmutzlagen bei den Heeresverpflegungssäckern. Ein Streitfall ist darüber entstanden, daß Arbeitern die bei den Heeresverpflegungssäckern beantragten Schmutzlagen mit dem Hinweis auf den § 11 des TAR. abschlägig beschieden worden sind. Auf Beschwerde erteilte der Reichswehrminister dem Gesamt-Verband folgende Antwort:
Der Reichswehrminister. Berlin W 10, den 26. Nov. 1930. Nr. 323. 11. 30. V I (V).

Die Magazin- und Lagerarbeiter bei den Heeresverpflegungssäckern u. a. sind bereits besonders im Hinblick auf die Art ihrer Tätigkeit allgemein in die Lohngruppe III eingestuft worden. Dem Antrage, den mit der Entladung von Heu, Stroh und Hafer usw. beschäftigten Arbeitern daneben noch eine Schmutzlage zu gewähren, vermag ich nicht zu entsprechen, weil diese Arbeit zur Beschäftigung eines Magazinarbeiters gehört und nicht als besonders schmutzige Arbeit im Sinne der Ausführungsbestimmungen zu § 11, 1 des TAR. angesehen werden kann.

Diese Entscheidung ist nach unserer Meinung sehr anfechtbar, weil demnach Schmutzlagen überhaupt nicht gewährt würden. Wir sind der Meinung, daß sich Betriebsräte damit nicht ohne weiteres abspeisen lassen dürfen. In den Ausführungsbestimmungen zu § 11 ist klar zum Ausdruck gebracht, daß für besonders schmutzige Arbeiten Schmutzlagen gewährt werden können. Vor allen Dingen ist dabei auch zu beachten, daß die Höhergruppierungen der Arbeiter in den Heeresverpflegungssäckern nicht ihrer schmutzigen Arbeiten wegen erfolgt sind, sondern weil sie eine besonders qualifizierte und oftmals sehr schwere Arbeit verrichten mußten. Wir können uns also die Auffassung des Reichswehrministeriums hier nicht zu eigen machen, und unsere Betriebsräte werden gut tun, wenn sie überall da, wo besonders schmutzige Arbeit zu leisten ist, auch entsprechende Anträge stellen.

RUNDSCHAU

Zur Beachtung für unsere Kollegen bei der Mitropa. Auf Eruchen des Schweizerischen Eisenbahner-Verbandes wurden wir durch die Internationale Transportarbeiter-Föderation Amsterdam, davon benachrichtigt, daß zwischen dem genannten Verband und der Schweizer Speisewagen-Gesellschaft ein offener Konflikt ausgebrochen ist. Nach Ansicht des Schweizerischen Eisenbahner-Verbandes wird der Streik des betreffenden Personals unvermeidlich sein. In einem solchen Falle kommt es selbstverständlich darauf an, von Anbeginn der Bewegung dafür zu sorgen, daß von keiner Seite Streikbrecher in Erscheinung treten. Aus diesem Grunde wird von dem Schweizerischen Eisenbahner-Verband rechtzeitig auf die evtl. Gefahren in diesem Zusammenhang hingewiesen, die durch ein Eingreifen der Internationalen Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft entstehen könnten. Deshalb ist das in Betracht kommende Personal der JSG. dringend davor zu warnen, bei der Schweizer Speisewagen-Gesellschaft direkt oder indirekt Streikarbeiten in der Schweiz zu verrichten. Soweit die Beschäftigten bei der Mitropa die Möglichkeit haben, in dem vom Schweizerischen Eisenbahner-Verband gewünschten Sinne auf die Angestellten der JSG. einzuwirken, sollte es in jedem Falle geschehen, damit der Kampf der bei der Schweizerischen Speisewagen-Gesellschaft Beschäftigten, siegreich durchgeführt werden kann. Soweit uns auf der internationalen Konferenz in Paris, im Oktober 1929, bekanntgeworden ist, lehnte bisher die Direktion der Schweizer Speisewagen-Gesellschaft den Abschluß eines Tarifvertrages für ihre Beschäftigten glatt ab. Es wäre deshalb im Gesamtinteresse durchaus erwünscht, wenn es jetzt dem Schweizerischen Eisenbahner-Verband gelingen würde, sein Vorhaben durchzusetzen. Da den Kollegen bei der Mitropa die Schwierigkeiten in bezug auf die Erhaltung ihrer eigenen tariflichen Rechte sehr gut bekannt sind, ist es doppelte Pflicht, die Bruderorganisation weitestgehend zu unterstützen.

GÄRTNEREI · PARK · FRIEDHOF

Das Ausbildungsideal der Gartenbauern

Der Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, der sogenannte „Enquete-Ausschuß“, hatte einen Unterausschuß auch für Landwirtschaft eingesetzt. Dieser sah als eine seiner wichtigsten Aufgaben den Ausbau des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungswesens an und beauftragte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Professor Dr. Lang, Dr. Baade und Dr. Mendelson, mit einer Untersuchung über dessen derzeitigen Stand. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe ist nunmehr nach einer abschließenden Bearbeitung durch Professor Dr. Hansen, Geheimer Regierungsrat, der Öffentlichkeit übergeben worden.

Bei den bekannten Bestrebungen der gärtnerischen Arbeitgeber, das gärtnerische Ausbildungsweisen der Landwirtschaft auszuliefern, sahen wir uns veranlaßt, auch in diesen Bericht, der unseren Beruf im übrigen in keiner Weise berührt, Einsicht zu nehmen. Wir mußten feststellen, daß ihm auch ein Abschnitt über die „Gartenbauerschulen“ einverleibt ist. Das darin niedergelegte Material entstammt der Denkschrift des Preussischen Landwirtschaftsministeriums von 1929 und der Schrift von Joh. Reinhold-Großbeeren, 1928, ist also nicht gerade neu. Seine Auswertung ist sonst durch Sachkenntnis nicht getrübt. So wird behauptet, für die theoretische Ausbildung der jungen Gärtner kämen die „Fortbildungsschulen“ in Frage, an Orten mit „stärkerem Gartenbau“ (gemeint sind die gärtnerisch bedeutenderen Orte) seinen „Fach- (Berufs-) Klassen an diesen Fortbildungsschulen eingerichtet. Man erkennt, daß dem Bearbeiter, der als einer der besten Kenner des landwirtschaftlichen Bildungswesens vorgestellt wurde, der wesentliche Unterschied zwischen gewerblichen Berufsschulen — an denen zum überwiegenden Teil die erwähnten gärtnerischen Fachklassen eingerichtet sind —, und den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen nicht bekannt ist. Das einzig Wertvolle in diesem Abschnitt ist die folgende Feststellung (Seite 55):

„Das Bestreben, für die gärtnerischen „Fortbildungs- (Berufs-) Schulen hauptamtliche „Gartenbau“-Lehrer (als Gewerbe- oder Lehrkräfte) anzustellen, ist berechtigt; die heute in der Regel noch bestehende Einrichtung, daß geeignete Sachverständige nebenamtlich den Unterricht erteilen, ist ein unvollkommener Ausweg, der hoffentlich bald durch Besseres ersetzt werden kann.“

Aber in den Untersuchungen der landwirtschaftlichen „Arbeitsgruppe“ des Enqueteausschusses haben wir noch einige andere Feststellungen gefunden, die für uns nicht ohne Wert sind. Das sind solche über den Stand der Ausbildung in den ländlichen Fortbildungsschulen, denen nach dem Wunsch unserer Arbeitgeber und dem heißen Bemühen der Landwirtschaftskammern auch die Ausbildung für den Gärtnerberuf angegliedert werden soll.

Bezüglich dieser ländlichen Fortbildungsschulen wird (auf S. 11 ff.) festgestellt, daß die Meinungen über Lehrstoff und Lehrziel noch sehr auseinandergehen. Eine Richtung hält noch fest an der Auffassung, daß Aufgabe dieser Schulen lediglich die Fortführung und Vertiefung des in der Volksschule Gelernten sein soll. Ein fortschrittlicher Standpunkt, der u. a. von A. Senner, Frankfurt a. M., vertreten wird, verlangt, daß im naturkundlichen Unterricht auf den späteren Beruf des Landwirts weitgehende Rücksicht genommen werde, aber ein eigentlicher landwirtschaftlicher Fachunterricht gehöre nicht in die ländliche Fortbildungsschule. Und der Bearbeiter des Berichtes sagt dazu, daß man diesem Standpunkt wohl beipflichten könne. Er hält es für eine sehr „wünschenswerte Tatsache“ (S. 27), wenn erst in den von den Landwirtschaftskammern eingerichteten „Landwirtschaftsschulen“ der eigentliche Fachunterricht erteilt wird an Schüler von 20 und 21 Jahren, von denen eine vorherige Praxis von 1½ bis 2 Jahren verlangt werden sollte. Dieser Schulbesuch, der dann natürlich völlig auf Kosten der Schüler geht, solle evtl. für selbständige Landwirte zur Pflicht gemacht werden.

Das also ist das Ideal der herrschenden „Kenner des landwirtschaftlichen Ausbildungswesens“, das nun unsere „Gartenbauern“ auf die Gärtnerei übertragen möchten, und das praktisch die Befreiung des jetzigen Berufsschulunterrichts des beruflichen Nachwuchses bedeuten würde.

Zum Beweise dessen, daß es sich bei diesen unseren Schlußfolgerungen nicht etwa um eine Auslegung durch uns handelt, sondern um grundsätzliche Auffassungen der Herren von der Landwirtschaft, zitieren wir einige Sätze aus dem Nachwort, das das Mitglied des Enqueteausschusses, Herr von Sauten, gezeichnet hat:

„Der Darstellung des Berichtes ist zuzustimmen. Jedoch bedarf die darin enthaltene Kritik einer Erweiterung. — Eine Ausdehnung der Ausbildungszeit der ländlichen Jugend führt zu einer Vertuapung und Verteuerung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. (Sperrungen nach dem Original. Die Schriftl.) Die jungen Leute werden zeitweilig der Arbeit entzogen; außerdem besteht die Gefahr daß sie der harten und oft wenig reizvollen körperlichen Arbeit entfremdet und an größere Ansprüche gewöhnt werden. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht der Wert einer Dienst- und Arbeitszeit größer ist als der einer Lehrzeit, die für den Lehrherrn mancherlei Hemmungen mit sich bringt und dem Lehrling Kosten verursacht. Vor der Gefahr einer einseitigen theoretischen Ausbildung ist zu warnen. Es wird dadurch nicht nur ein gebildetes Proletariat geschaffen, auch der Gegensatz zwischen der Jugend und dem Alter wird verhärtet. — Aus diesen Erwägungen kann einer Verlängerung der Volksschulpflicht auf dem Lande und einer Ausdehnung der Fortbildungspflicht nicht das Wort geredet werden.“

Solche Worte sind natürlich Sphärenmusik auch für viele Gartenbauern. Sie werden mit Inbrunst beteuern, daß in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Landwirtschaft und Gärtnerei bestehe, waren sie doch in ihrer Mehrzahl in der Praxis seit altersher grimmige Feinde eines Berufsschulbesuchs ihrer billigsten Arbeitskräfte, der Lehrlinge.

Es soll nicht verkannt werden, daß auch ein — leider nur sehr kleiner — Teil der Arbeitgeber sich soviel Vernunft und Verantwortlichkeitsgefühl bewahrt hat, daß er Fragen der Ausbildung des Nachwuchses vom höheren Standpunkt beruflicher Notwendigkeiten beurteilt. Doch wir glauben nicht zu irren, daß seit 1926 nicht wieder eine so zutreffende und sachliche Äußerung im Organ des Arbeitgeberblattes zu finden ist, wie sie damals von Herrn Jessen, Zehlendorf, vertreten wurde, der u. a. folgendes feststellte („Die Gartenbauwirtschaft“ 1926 Nr. 28/29):

„Der Beruf steht im Mittelpunkt eines jeden Unterrichtsbetriebes. — Mit den Landwirten können wir aus den verschiedensten Gründen nicht zusammengehen. — Unser Beruf ist von so weittragender Bedeutung, daß wir selbständige Bildungstätigkeiten verlangen können und in der Hauptsache, der Ausbildung, nicht ein gebildetes Anhängsel eines anderen Berufes sind.“

Es ist gewiß kein Ruhmesblatt für den Reichsverband der gärtnerischen Arbeitgeber, daß er diesen einst auch von ihm mit vertretenen Standpunkt nun aufgegeben hat.

Deßhalb entschiedener muß gegen die Herabdrückung der gärtnerischen Berufsausbildung auf das absichtlich tief gehaltene Niveau der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen von seiten der gärtnerischen Arbeitnehmer Front gemacht werden.

Lehrgang für erwerbslose Gärtner an der Gärtnerlehranstalt Tapiau

Die Rückwirkungen der Arbeitslosigkeit für die von ihr betroffenen Arbeitnehmer sind nicht nur materieller und psychologischer, sondern auch berufssachlicher Natur. In einer Zeit, da die Schwierigkeiten des Wirtschaftslebens ein Höchstmaß von Fachkenntnis von jedem Arbeitnehmer verlangen und die berufssachlichen Methoden einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen werden, sind lange Zeiten der Arbeitslosigkeit der fachlichen Weiterbildung recht hinderlich. In richtiger Einschätzung dieser Folgeerscheinungen steht das Arbeitslosenversicherungsgesetz Möglichkeiten vor, die einer Beeinträchtigung der beruflichen Tüchtigkeit der Arbeitslosen entgegenwirken sollen. Der § 157 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besagt, daß die Vorstehenden der Arbeitsämter Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung einrichten und unterstützen können. Nach den Richtlinien der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung sollen solche Kurse aus Mitteln der Reichsanstalt finanziert werden, die geeignet sind, ein Absinken der Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosen zu verhindern.

bzw. diese durch Ergänzung ihrer Fachkenntnisse zu erhöhen. Schon in früheren Jahren hat auf unsere Veranlassung das Arbeitsamt Königsberg i. Pr. Fortbildungskurse für arbeitslose Landschaftsgärtner an der Gärtnerlehranstalt Capiau durchgeführt. Auch in diesem Jahre ist wieder das Arbeitsamt unserer Anregung gefolgt und hat 20 erwerbslose Gärtner zu einem zehntägigen Kursus der Lehranstalt Capiau entsandt. Bodenkunde und Düngerlehre, Gehölzkunde und -schnitt, Wegbau und neuere Gartenarchitektur sowie Feldmessen und Nivellieren bildeten den Inhalt der Vorträge. Man kann feststellen, daß diese Kurse ihren Zweck voll erreichen. Jeder Teilnehmer wird mit den neuen Strömungen, die sich in der Gartenarchitektur und den Volksparkanlagen zeigen, vertraut gemacht. Er ist somit in die Lage versetzt, weitergehenden Berufsansprüchen genügen zu können. An diesem Kursus konnten auch Kollegen teilnehmen, die in der Arbeitslosenversicherung ausgereizt sind. Für diese hat das Wohlfahrtsamt die Kosten übernommen. Derzeitigen Kollegen wurden die Familienzuschläge und ein Taschengeld von 5 Mk. für die zehn Tage gezahlt. Kollegen, die Arbeitslosenunterstützung bezogen, wurde die auf sie selbst entfallende Unterstützung um 55 Proz. gekürzt, die Familienzuschläge kamen ebenfalls voll zur Auszahlung.

Wir wollen versuchen, während des Winters noch einen Lehrgang für Gemüsegärtner eingerichtet zu erhalten. Hier sollen die neuzeitlichen Gemüsetreibmethoden unter Glas, der Bau von Gewächshäusern und deren Beheizung berücksichtigt werden. Sommerfeld.

Aufgewärmtes Fehltriteil und erneuter Nachweis eines falschen Gutachtens

Das „Sächsische Gärtnerblatt“ sammelt mit besonderem Eifer alle Fehltriteile, die von deutschen Gerichten bei der Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen auf die Gärtnerei verbrochen werden. Ein solches Urteil, nämlich die Entscheidung des Oberversicherungsamtes Hamburg, das wir in Nr. 15 und 18 der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“ 1929 bereits als ein Fehltriteil kennzeichneten, hatte der uns genügend bekannte Schriftleiter des genannten Blattes, offenbar während seines Urlaubs, übersehen, worauf er von seinem würdigen Partner im RddG. nun aufmerksam gemacht worden ist. Selbstverständlich, daß er sich nun beeilt, diesen alten Kohl, der schon gleich nach seiner Erzeugung recht übel duftete, jetzt nochmal aufzuwärmen. Natürlich wird dadurch der Duft nicht lieblicher.

Wäre das „Sächsische Gärtnerblatt“ von der Art, wie es Amtsblätter öffentlich-rechtlicher Körperschaften eigentlich sein sollten, nämlich unparteiisch und objektiv, dann hätte sein Schriftleiter bei der Veröffentlichung jener Entscheidung auch die tatsächlichen Feststellungen berücksichtigen müssen, die von der anderen Seite, nämlich unserem Organ, an der schon angegebenen Stelle veröffentlicht sind. Diese für jeden anständigen Schriftleiter selbstverständliche Pflicht war hier um so mehr geboten, als auch unser Material der gleichen Quelle entnommen ist, nämlich dem Organ des Reichsverbandes. Diese tatsächlichen Feststellungen bewiesen, daß das in dieser Sache von dem Gartenbaudirektor Holder-Egger erstattete Gutachten über den Charakter des wachslinischen Gärtnereibetriebes, auf das sich das Oberversicherungsamt gestützt hatte, völlig falsch war.

Es trifft sich nun auch diesmal wieder ganz ausgezeichnet, daß zur gleichen Zeit, zu der jetzt die Aufwärmung dieses üblen Kohls erfolgt, uns ein neuer und wieder völlig einwandfreier Zeuge erscheint. Es ist die „Gartenwelt“, die in Nr. 49 v. J. S. 680 eine Beschreibung dieses Betriebes von M. Krüger-Rosenfelde bringt unter dem Stichwort: Eine Großgärtnerei in Pommern. Dieser Abhandlung entnehmen wir folgende Zeilen: Die Gärtnerei A. Wachlin, bis Ende des Krieges eine der üblen kleinen Handelsgärtnereien, hat sich in den Jahren 1919 bis 1927 durch die Tatkraft des jetzigen Besitzers zu einem Großbetriebe entwickelt, der, was Größe und technische Einrichtungen anbelangt, den Wettbewerb mit allen derartigen Unternehmen im übrigen Reiche aufnehmen kann. Die vorhandenen Häuser wurden umgebaut und modernisiert; alljährlich oder in Abständen von zwei bis drei Jahren schlossen sich neue Bauten an, deren letzte vier- bis fünfkuppige Blockbauten je etwa 1000 Quadratmeter bedecken. Während in den älteren, kleineren Häusern für den lokalen Markt größere Mengen Topfpflanzen, wie Cyclamen, Chrysanthenen (groß- und kleinblumig), Calla, Prilemeln u. a., ferner Schnittgrün in etwa

zehn Häusern und Treibgurken in einigen weiteren Häusern angebaut werden, dienen die großen Blockbauten der Melkenkultur, die die Hauptkultur des Betriebes darstellt. — Zur Beheizung des größten Teiles der Gewächshausanlagen dienen drei Doerfel-Großkessel mit Niederdruck-Warmwasserheizung. Zur Beschleunigung des Wasserumlaufs ist eine elektrisch betriebene Pumpe eingebaut, die das Wasser innerhalb zehn Minuten durch das gesamte Röhrennetz treibt. Die Beschickung der Kessel mit Koks geschieht von oben her durch Core, deren Boden aufklappbar ist. Für die Beheizung der älteren Gewächshäuser sind noch vier kleinere Kessel anderer Systeme aufgestellt. — Um alle Zufälligkeiten auszuschließen zu können, hat man eine sich selbst regulierende elektrische Pumpanlage geschaffen, die den Druck im Wasserleitungsnetz auf etwa vier Atmosphären hält.

Eine Feldbahn erleichtert das Heranschaffen von Dünger, Erde u. dgl. Bodenfräse und andere moderne Geräte fehlen nicht. Größere Freilandflächen ergänzen den Betrieb, auf denen sich Kulturen von Stauden, Dahlien, Rosen und Gemüse befinden, die zur Befriedigung des örtlichen Marktes dienen. Demselben Zweck dienen auch eine kleine Baumschule und Obstplantagen.

Diese Schilderung des Betriebes ist wieder ein Beweis dafür, daß das oben erwähnte Gutachten völlig falsch war, das da betonte, die „Urproduktion“ bestimme den Charakter des Betriebes, und dieser sei ein „überwiegend landwirtschaftlicher“, weil die Mehrzahl der Kulturen (Melkenkultur unter Glas ist die Hauptkultur!) menschlicher und tierischer Ernährung diene.

Dieses auf ein falsches Gutachten eines Parteivertreters gestützte offensichtliche Fehl- und Tendenzurteil wird nun von einem „Amtsblatt“ abgedruckt, weil es angeblich „wichtig“ und von „besonderer Bedeutung“ sei. Eine weitere Kennzeichnung solcher Beeinflussungsversuche einer gewissen Rechtsprechung ist wohl überflüssig. L.

Vom Betriebscharakter der Gärtnerei

Herr A. Steffen, Betriebsleiter der Beipielsgärtnerei in Pillnitz bei Dresden ist des öfteren gegen unsere Auffassung von dem Betriebscharakter der Gärtnereien zu Felde gezogen, um im besonderen ihr Wesen als „Urproduktion“ nachzuweisen. Wir haben durchaus den Eindruck, daß er in einer früheren Diskussion über dieses unproduktive Wesen den kürzeren gezogen hat, haben aber natürlich Verständnis dafür, wenn er seinen Standpunkt deswegen noch nicht ganz aufgegeben hat. Das um so mehr, als er sich in der Beurteilung des eigentlichen Betriebscharakters der Gärtnerei, die er leider immer noch mit dem dummen Ausdruck „Gartenbau“ bezeichnet, bedeutend unserer Auffassung genähert hat.

Bei Gelegenheit der Besprechung der beiden Bücher „Gärtnerische Betriebslehre“ von Bode-Löwe und von Marschal-Schlenz nämlich sagt Steffen im „Sächsischen Gärtnerblatt“ Nr. 20 vom 15. Oktober 1930, er verwerfe es nicht, wenn man Betriebslehren anderer Gebiete zum Vergleich heranziehe, aber man müsse dann diese Lehren sinngemäß abwandeln und „die Eigenart des Gartenbaues“ herausstellen. Wohl verbinde uns das Wesen der Urproduktion mit der Landwirtschaft, aber — „die Betriebscharaktere sind wesentlich andere, nicht nur graduell unterschieden“. — Das ist ein sehr wichtiges Zugeständnis, das wir für unseren Kampf gegen die, gerade auch vom „Sächsischen Gärtnerblatt“ betriebene, Rechtsmacheung der gärtnerischen Arbeitnehmer uns merken wollen.

Auf derselben Seite des genannten Blattes steht noch ein anderes gutes Wort, wert des Merkens und geprägt von Herrn Binder-Pillnitz bei der Beurteilung des Buches „Der Feldgemüsebau“. Binder meint, in diesem hätten Kulturbesprechungen von Tomate, Sellerie und Blumenkohl weggelassen können, da diese „besondere gärtnerische Kenntnisse und das Vorhandensein von gärtnerischen Einrichtungen voraussetzen und für einen Landwirt nicht in Frage kommen.“ — Für diese vortreffliche Bestätigung stets von uns vertretener Unterscheidungsmerkmale zwischen Gärtnerei und Landwirtschaft unseren Dank.

Mitteilungen der Reichsleitung

Konferenz der Reichsleitungsgruppe.

Anträge zu der in Nr. 50 einberufenen Konferenz sind bis 10. Februar 1931 an die Leituna der Reichsleitungsgruppe einzufenden.

Verlagsanstalt „Courtier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz
 Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schleißische Straße 42